

Postendienst-Reglement Samariterverein Stallikon-Aeugst

Der Samariterverein Stallikon-Aeugst leistet Sanitäts-Postendienst bei Veranstaltungen und Anlässe in der Region Knonauer Amt an:

Richtlinien für den Sanitäts-Postendienst

Der Samariterverein Stallikon-Aeugst ist mit seinen Mitgliedern jederzeit gerne bereit, bei kleineren und grösseren Veranstaltungen den Sanitäts-Postendienst zu übernehmen. Wir legen beim Postendienst grossen Wert auf eine fachgerechte Behandlung der zu Betreuenden, sowie auf eine tadellose Organisation in Bezug auf Personal und Material.

Die für den Sanitätsdienst eingesetzten Vereinsmitglieder erfüllen die vom Schweizerischen Samariterbund vorgegebenen Mindestqualifikationen (Ersthelfer Stufe 2 IVR inkl. BLS-AED sowie Zusatzkurs "Grundlagen Sanitätsdienst") und besuchen regelmässig praktische und theoretische Fortbildungen (Fachübungen).

Bei Anlässen bieten wir folgende Leistungen an:

- Betreuung von Verletzten und deren Angehörigen
- Fachgerechte 1. Hilfe Massnahmen bei Verletzungen
- Lebensrettende Sofortmassnahmen (Lagerungen, Beatmung, CPR usw.)
- Die Alarmierung und Einweisung des Rettungsdienstes.

Alle Samariter-Posten sind mit mindestens 2 Samaritern besetzt. Die Zahl der eingesetzten Samariter richtet sich nach Grösse und Art des Anlasses. Diese wird vom Verantwortlichen des Sanitätsdienstes in Absprache mit dem Veranstalter bestimmt. Verletztentransporte werden nicht durch die Samariter, sondern durch den Rettungsdienst (144), den Veranstalter oder durch Angehörige ausgeführt.

Für eine reibungslose Organisation und Ablauf gilt Folgendes zu beachten:

Organisation

- Anlässe, an denen ein Sanitätsposten zu stellen betreuen ist, müssen mit dem Formular auf der Homepage www.samariter-stallikon.ch mindestens fünf Wochen vorher vollständig durch den Veranstalter beim Postendienst-Chef angemeldet werden. Erst nach Bestätigung durch den Samariterverein, gilt der Postendienst als verpflichtend.
- Dem Samariterverein muss die Möglichkeit geboten werden, den Standort, bzw. die Räumlichkeiten vor dem Anlass zu besichtigen.
- Für die Errichtung des Sanitätspostens ist vom Veranstalter ein geeignetes, sauberes und helles Lokal / ein Raum / ein visuell abtrennbarer Bereich zur Verfügung zu stellen. Vorzugsweise mit Wasser und WC in der Nähe.
- Ist dies nicht möglich, muss ein geeigneter Platz für das Samariterzelt zur Verfügung gestellt werden.
- Zudem ist ein geeigneter Platz für den Postendienst-Anhänger vom Veranstalter zuzuweisen.

Kosten

- Die Betreuung der Verletzten ist für die Verletzten unentgeltlich.
- Für die Übernahme des Sanitäts-Postendienstes hat der Veranstalter den Samariterverein kostendeckend zu entschädigen (siehe Kostenansätze).
- Zusätzliche Spesen wie beispielsweise Parkgebühren, Eintritte zur Veranstaltung, wo Postendienst geleistet wird, etc. wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt, wenn diese nicht vorab bereits gestellt werden.

Kostenansätze

- Grundtarif für Zelt und oder Materialwagen
 - **Stundenansatz pro Samariter und Stunde:**
Über Rabatte auf Tarife entscheidet der Vorstand.
 - Die Verpflegung (Getränke, Essen) der Samariter geht zulasten des Veranstalters. Der Veranstalter kann dazu Bons abgeben oder es wird ihm ein Betrag von CHF 10.- /dienstleistendem Samariter in Rechnung gestellt.
 - Bei ausserordentlichem Materialverbrauch behält sich der Samariterverein Stallikon-Aeugst vor, diesen in Rechnung zu stellen.
- Fr. 150.- /Tag;
jeder zusätzliche Tag Fr. 75.-
Fr. 25.-

Der Grundtarif beinhaltet:

Materialtransport, Materialunterhalt, Posten einrichten und Verbrauchsmaterial im normalen Rahmen.

Die Rechnung erfolgt an den Veranstalter und ist innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.

Vereinbarung

- Das Reglement Sanitätsdienst ZO 355 und das Handbuch Postendienst ZO 355.10 des SSB sind Grundlagen für dieses Reglement
- Die Zahl der eingesetzten Samariter und deren Qualifikation richten sich nach der Grösse und der Risikolage der Veranstaltung gem. dem ausgefüllten Formular durch den Veranstalter. Über die Anzahl der eingesetzten Samariter entscheidet einzig der Samariterverein Stallikon- Aeugst.
- Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Veranstalter und dem Samariterverein werden schriftlich festgehalten.
- Bei gravierenden Missachtungen dieser Richtlinien kann der Samariterverein von seinen Aufgaben zurücktreten.
- Die dienstleistenden Samariter sind beim SSB im Rahmen der geltenden Reglemente gegen Schaden und allfällige Haftpflichtansprüche versichert. (ZO 273)

Dieses Reglement tritt am 01.12.2019 in Kraft
Samariterverein Stallikon-Aeugst